- 20. 1. Kann ber Eigentümer einer Ware das daran geltend gemachte kaufmännische Zurückehaltungsrecht ausschließen, indem er sich darauf beruft, der Bertrag, aus dem der Zurückhaltende seine Ansprüche herleitet, sei zwar wirtschaftlich, aber nicht recht= lich sein Geschäft?
- 2. Unter welchen Umständen kann der Unternehmer beim Werkvertrag von dem zur Mitwirkung bei der Herstellung des Werkes verpflichteten Besteller nach § 326 BGB. Schabensersat wegen Nichterfüllung fordern?
- 3. Sind bei ber Feststellung, ob beim gegenseitigen Bertrage Lieferungsweigerung vorliegt, Bertragsverlesungen des Gläubigers zu berücksichtigen, auf die sich der Schuldner zunächst nicht berufen hat?

569. § 369. BBB. §§ 326, 642, 643.

- VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. September 1936 i. S. W. Embh. (Kl.) w. Firma J. & Co. (Bekl.). VII 42/36.
 - I. Landgericht Munchen-Gladbach.
 - II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Die Klägerin ist eine Tochtergesellschaft der Firma J. W. in W. (im folgenden kurz: W. genannt). Diese hat der Beklagten am 27. April 1934 die Verzwirnung von 100000 kg Baumwollgarn in

Auftrag gegeben. Das Garn wurde der Beklagten nach und nach durch die Klägerin geliefert, im ganzen etwa 40000 kg. Nach der jeweiligen Verzwirnung lieferte die Beklagte das Garn an die von W. aus bestimmten Webereien; den Zwirnlohn bezahlte die Klägerin. Seit dem 22. Juni 1934 hat die Beklagte kein Garn mehr erhalten. Sie hat W. Nachfrist aus § 326 BGB. gesett und an den noch in ihrem Besitz befindlichen etwa 10000 kg gezwirnten Garns das Zurückbehaltungsrecht gestend gemacht.

Die Klägerin hat im Juli 1934 Klage auf Herausgabe dieses Garnes erhoben, während die Beklagte eine Widerklage angekundigt hat, mit der die Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von 14868 RM. sowie zur Duldung der Befriedigung der Beklagten wegen dieses Betrags aus bem in ihrem Besitz befindlichen gezwirnten Garn beantragt werden sollte. Im Laufe des Rechtsstreits hat die Klägerin gemäß § 369 Abs. 4 HGB. zur Abwendung des Aurückehaltungsrechts 15000 RW. beim Amtsgericht hinterlegt, und nachdem die Parteien sich dahin geeinigt hatten, daß die hinterlegten 15000 RW. auch zur Sicherung der angeblichen Ansprüche dienen sollten, welche die Beklagte gegen W. geltend machen könnte, hat die Beklagte das zurückehaltene gezwirnte Garn herausgegeben. Über den Inhalt der hierüber getroffenen Bereinbarung streiten die Barteien. Die Klägerin behauptet, die Hinterlegung habe nach der zusätlichen Vereinbarung die Beklagte nur für den Kall sichern sollen, daß ihr ein Zurudbehaltunasrecht am Garn gegenüber W. zustehe, während die Beflagte behauptet, die Hinterlegung habe sie ganz allgemein auch wegen ihrer Schabensersatzansprüche gegen W. sichern sollen. Nach der Herausgabe des Garns hat die Klägerin die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Beklagte hat nunmehr den Widerklagantrag gestellt, die Klägerin zur Dulbung zu verurteilen, daß sich die Beklagte wegen eines Betrages von 14868 RM. nebst Zinsen, ber ihr gegen 23. zustehe, aus bem von ber Klägerin hinterlegten Betrag von 15000 RM. befriedige.

Das Landgericht hat die Widerklage abgewiesen und der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Das Oberlandesgericht hat den Anspruch der Widerklage dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision der Klägerin führte zur Aushebung und Zurückberweisung.

Grünbe:

Der Berufungsrichter führt aus:

Der Sinn der Parteivereinbarung über die Hinterlegung sei gewesen: Weil die Beklagte die gezwirnte Ware festhielt, und um sie freizubekommen, habe ihr die Klägerin ein Pfandrecht für die Ansprüche eingeräumt, welche die Beklagte mit Rücksicht auf die Lieferungsweigerung von W. zu haben behauptete, ohne daß dabei auf das Recht der Beklagten zur Aurlickaltung der Ware gegenüber W. Rücksicht genommen sei. Die Barteien hätten also gewollt, daß die Krage der Berechtigung der Schabenserlatansprüche der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit ausgetragen werde. Die Hinterlegung sei nicht lediglich ein Ersat für das vielleicht nicht bestehende Aurlickbehaltungsrecht, sondern ohne Rücksicht auf dessen Wirksamkeit für die Schadensersatansprüche ber Beklagten bestimmt gewesen. Da das hinterlegte Geld in das Eigentum des Staates übergehe. sei somit durch die Vereinbarung für die Beklagte gemäß § 233 BGB. ein Bfandrecht an der Forderung der Alägerin gegen den Staat auf Rückerstattung bes Gelbes begründet worden.

Diese Auslegung, die der Berufungsrichter der Karteivereinbarung gibt, beruht im wesentlichen auf tatsächlicher Würdigung dessen. was die Barteien erklären wollten und erklärt haben, und ist deshalb der Nachbrüfung in der Revisionsinstanz nur in beschränktem Maße zugänglich. Es kann inbessen dahinstehen, ob die dagegen erhobenen Revisionsangriffe begründet sind, weil es auf diese Auslegung nicht ankommt. Denn wenn die Schabensersatansprüche ber Beklagten begründet sind, hatte sie auch das von der Klägerin bestrittene Rurückbehaltungsrecht. Die Klägerin gibt selbst an, W. habe den Berzwirnungsbertrag mit der Beklagten im eigenen Namen, aber für Rechnung der Klägerin geschlossen, während die Klägerin, die das zu verzwirnende Garn an die Beklagte geliefert habe, Eigentümerin bes Garns sei. Daraus will sie folgern, daß der Beklagten ein Zurudbehaltungsrecht weder gegenüber der Rlägerin noch gegenüber W. zustehe: denn die Klägerin sei Eigentümerin des Garns, aber nicht Bertragsgegnerin, B. sei Bertragsgegner, aber nicht Eigentümer. Diese Folgerung ist rechtsirrig. Zwar besteht das taufmännische Rurückehaltungsrecht des § 369 HGB. grundsätlich nur an Sachen, die im Gigentum des Vertragsgegners stehen. Im vorliegenden Fall ist ber Vertrag aber für Rechnung bes Eigentumers ber Sachen

geschlossen, an denen das Aurückbehaltungsrecht gestend gemacht werden soll, und der Eigentümer hat diese Sachen dem Aurudhaltenden geliefert, um den für seine Rechnung geschlossenen Vertrag zu erfüllen. Unter diesen Umständen enthält es eine gröbliche Rerlekung von Treu und Glauben, wenn sich die Klägerin, um das Ruruckbehaltungsrecht an dem in ihrem Gigentum stehenden Garn auszuschließen, barauf berufen will, daß der Verzwirnungsvertrag zwar wirtschaftlich, aber nicht rechtlich ihr Geschäft sei. Da auch die Bestimmung bes § 369 Abs. 3 HBB. der Geltendmachung des Rurudbehaltungsrechts nicht entgegensteht, hängt also die Entscheidung auch unter diesem Gesichtspunkt lediglich bavon ab, ob der Beklagten wegen Nichterfüllung des Verzwirnungsvertrags Schadensersakansprüche zustehen. Wenn solche Ansprüche bestehen, so versagt gegenüber bem geltend gemachten Aurückehaltungsrecht die Berufung der Klägerin darauf. daß sie Eigentlimerin der zurückgehaltenen Ware, aber nach förmlichem Recht nicht Schuldnerin der Beklaaten sei.

Die Schadensersatzansprüche der Beklagten sind jedoch bisher

nicht einwandfrei festgestellt.

Awar ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, an der festzuhalten ist, auch bei Werkverträgen im Fall einer den Bertragszweck gefährdenden Vertragsverletzung von seiten bes zur Mitwirfung bei der Ausführung des Werks verpflichteten Bestellers der Unternehmer nicht auf die Rechte aus & 642, 643 BGB. beschränkt, sondern in entsprechender Unwendung des § 326 das. berechtigt, von dem Besteller Schabensersat wegen Richterfüllung zu forbern, wenn ihm nach Lage ber Sache nicht zuzumuten ist, daß er trop ber eingetretenen Gefährbung bes Vertragszwecks beim Bertrage stehen bleibt (RGA. Bb. 104 S. 15 [16]; Urt. vom 14. Juni 1918 VII 34/18, abgebr. WarnMpr. 1918 Nr. 137), In dieser Richtung macht auch die Revision keine Einwendungen. Der Berufungsrichter stellt nun fest, der Beklagten sei an einigermaßen gleichen Lieferungen viel gelegen gewesen, weil ihr gesamter Geschäftsbetrieb und damit die Möglichkeit einer gewinnbringenden und zwedentsprechenden Betriebsführung überhaupt von dem regelmäßigen Eingang ber Lieferungen abhing. Die Beklagte sei baher grundsätzlich berechtigt, nachdem ihre Lieferantin sie in dieser Beziehung im Stich gelassen und für mehrere Wochen nacheinander die Lieferung ber ber Beklagten zustehenden Mengen verweigert habe, Schadensersatz zu verlangen. Gegen diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen Bedenken nicht zu erheben.

Mit Recht wendet sich aber die Revision gegen die weiteren Darlegungen des Berufungsrichters. Er stellt zunächst tatsächlich unangreisdar sest, W. sei trot der Garnknappheit in der Lage gewesen, mindestens einen Teil ihrer Verpslichtungen zu erfüllen, verweist dann aber die Entscheidung darüber, inwieweit dies der Fall gewesen sei, und inwieweit die Beklagte durch stockende Ablieferung der gezwirnten Ware selbst zur Entstehung des Schadens beigetragen habe, in das Versahren über den Vertrag, ebenso die Frage, ob W. Schadensersahansprüche gegen die Beklagte habe, weil diese das Garn zum Teil durch andere Verarbeiter habe berzwirnen sassen der Revision wendet sich mit Recht gegen die Begründung, womit der Berufungsrichter die Bedeutsamkeit von Vertragsverlehungen der Beklagten ablehnt, die zur Zeit der Nachsristsehung vorgelegen haben sollen, und rügt die Ablehnung der von der Klägerin angetretenen Beweise.

Der Berufungsrichter sagt hierzu, es moge zutreffen, daß zur Reit ber Fristsetzung ein Rückstand ber Beklagten in den Ablieferungen vorgelegen habe. W. habe aber baraus keine Folgerungen gezogen. Insbesondere habe W. der Beklagten niemals eine Nachfrift gesett, Schabensersat verlangt ober ein solches Verlangen in Aussicht gestellt ober auch nur ein Rurückbehaltungsrecht ausgelibt. Auch auf die Nachfristsehung hin habe W. mit keinem Wort darauf hingewiesen, daß sie zur Lieferung wegen des etwaigen Berzuges der Beklagten nicht berpflichtet sei. Sie habe sich vielmehr ber Beklagten gegenlüber nur damit entschuldigt, daß sie wegen Rohstoffmangels nicht zur Weiterlieferung in der Lage sei. Mit ihrer jehigen Berufung auf Verzug der Beklagten könne die Klägerin nicht gehört werden. Diese Ausführungen des Berufungsrichters geben zu Bebenken Anlaß. Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß, wer selbst vertragsuntreu ist, solange dieser Rustand währt, auch aus der Vertragsuntreue des Gegners keine Rechte herleiten kann (z. B. RGZ. Bb. 67 S. 313 [319], Bb. 109 S. 54, Bb. 120 S. 193 [196], Bb. 149 S. 401 [404]; Urt. bes erkennenden Senats v. 6. Dezember 1935 VII 104/35 in HRR. 1936 Nr. 391). Es kommt nicht darauf an, ob sich der Gegner als Grund für die Nichterfüllung seiner Berpflichtungen schon auf die Bertragsuntreue des Fordernden berufen hat; es genügt, daß er dies im Rechtsstreit tut. Der Standpunkt des Berusungsrichters wäre nur dann zu billigen, wenn aus dem Verhalten von W. zu entnehmen wäre, daß W. auf die Junehaltung der wochenmäßig sestgelegten Mengen durch die Beklagte kein Gewicht mehr legte. Hierüber hat aber der

Berufungsrichter bisher feine Feststellungen getroffen.

Nach dem oben Gesagten ist aber vor allem die Begründung zu beanstanden, mit welcher der Berufungsrichter es für bedeutungslos erklärt, daß die Beklagte die Ware zum großen Teil nicht in ihrem eigenen Betriebe gezwirnt, sondern sich anderer Kabrikanten bazu bedient hat. Die Klägerin hat unter Sachverständigenbeweis gestellt, daß diese Weitervergebung unzulässig gewesen sei; die Unzulässigkeit ift daher für die Revisionsinstanz zu unterstellen. Der Berufungs. richter meint, 2B. könne aus diesem Berhalten keine Rechte herleiten, weil sich W. gegenüber der Nachfristehung der Beklagten barauf nicht berufen habe. Das wäre aber nur bann richtig, wenn 23. bamit zum Ausbruck gebracht hätte, daß gegen die Weitervergebung ber Bergwirnung nichts einzuwenden sei. Der Berufungerichter will dies anscheinend annehmen, weil er ausführt, W. habe dies Verhalten der Beflagten bei den Berhandlungen im Juni 1934 gefannt. Die Revision weist aber mit Recht darauf hin, die Klägerin habe burch Benennung ihres Vertreters E. als Zeugen Beweis bafür angetreten, daß dieser die Beklagte bei den fraglichen Verhandlungen auf die Unzulässigkeit ihres Verfahrens hingewiesen, ihr Verhalten also gerade nicht gebilligt habe. Auf diesen Beweisantrag ware einzugeben gewesen.

Die Rägerin hat aus der Weitervergebung an andere Verarbeiter nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, Schadensersahansprüche W.'s hergeleitet, auch nicht behauptet, daß für W. bisher durch die Verzwirnung in einer anderen Fabrik Schaden entstanden sei. Das schließt aber das Recht W.'s nicht aus, daraus, daß sich die Beklagte zur Verzwirnung der hilfe anderer Fabrikanten bediente, hinsichtlich des Weiterbestehens des Vertrags in der Zukunft Rechte herzuleiten.

Die Einwendungen der Klägerin sind demnach auch für den Grund des geltend gemachten Anspruchs von Bedeutung.